

Beschluss des OV Charlottenburg City 09-01, vom 20.01.2009

„Gegenbuchung von persönlichen Datenübermittlungen“

Die FDP setzt sich für eine vollständige Transparenz der Bürger im Hinblick auf ihre eigenen Daten ein.

Dazu gehört insbesondere die Einführung einer „Daten-Gegenbuchung“. Jede elektronische Übertragung persönlicher Daten von einer Datenbank zur nächsten sollte dem Betroffenen durch eine Mitteilung dokumentiert werden, die in einem dafür eingerichteten Internetportal eingetragen wird.

Diese Mitteilung soll folgende Informationen enthalten:

- Absender
- Empfänger
- Inhalt des übermittelten Datensatzes
- Rechtliche Grundlagen des Datenbesitzes und der Übermittlung

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Korrektur fehlerhafter Daten sowie den Anspruch auf Löschung des Datensatzes soweit kein Rechtsgrund für seinen Besitz oder seine Übermittlung vorhanden ist. Die Pflichten aus dieser Regelung betreffen alle öffentlichen Einrichtungen und private Unternehmen, Vereine und Organisationen. Ausnahmen können sich nur bei laufenden Ermittlungsverfahren und Datenübermittlungen ergeben, die der staatlichen Geheimhaltung zwingend bedürfen. Von der Mitteilung der Grundlagen des Datenbesitzes sind Vereinigungen mit weniger als 500 Mitgliedern ausgenommen.

Datenauswertungen werden von einer solchen Regelung nicht umfasst.

Begründung

Für eine freiheitliche Partei ist der Souveränitätsverlust der Bürger durch von ihnen kaum noch zu kontrollierende Informationsströme ihrer eigenen Daten nicht hinnehmbar.

Die bestehenden Datenschutzgesetze stellen eine erste „Verteidigungslinie“ dar, die zumeist aber nur an der Ersterfassung ansetzen. Die Weiterleitung bestehender Datensätze entzieht sich dem Einzelnen. An dieser Stelle ist eine zweite „Verteidigungslinie“ aufzubauen, die die Weiterleitung von Daten durch die Bürger kontrollierbar macht.

Eine solche Regelung ist ein unverzichtbarer Baustein, um die Kräfteverhältnisse zwischen den Bürgern und privaten wie öffentlichen Organisationen in Bezug auf die Verfügbarkeit persönlicher Daten wieder herzustellen.

Es wird zwar ein einmaliger Verwaltungsaufwand bei der Einrichtung einer entsprechenden Verfahrensweise erforderlich sein, doch sind diese nicht so ausgeprägt, dass die Verhältnismäßigkeit verletzt wird.